



HVBG

HVBG-Info 19/1990 vom 23.08.1990, S. 1556 - 1563, DOK 540.53/017-BSG

**Zur Frage der Verjährung (§ 25 Abs. 2 SGB IV) von  
Sozialversicherungsbeiträgen - BSG-Urteil vom 21.02.1990  
- 12 RK 55/88**

Zur Frage der Verjährung (§ 25 Abs. 2 SGB IV) von  
Sozialversicherungsbeiträgen;

hier: BSG-Urteil vom 21.02.1990 - 12 RK 55/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 21.02.1990 - 12 RK 55/88 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Der Widerspruch eines Arbeitnehmers gegen den Bescheid einer Einzugsstelle, in dem über seine Rentenversicherungspflicht entschieden worden ist, begründet eine Beitragsstreitigkeit i.S. des § 1420 Abs. 2 RVO (§ 142 Abs. 2 AVG). Diese unterbricht die Verjährung eines Anspruchs der Einzugsstelle gegen den Arbeitgeber auf Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen.
2. Die Klage eines Arbeitnehmers gegen eine Krankenkasse wegen Feststellung seiner Krankenversicherungspflicht unterbricht nicht die Verjährung eines Anspruchs der Krankenkasse gegen den Arbeitgeber auf Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. Die Beiladung des Arbeitgebers zum Rechtsstreit des Arbeitnehmers unterbricht die Verjährung des Beitragsanspruchs nur, wenn die Krankenkasse ihn binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Krankenversicherungspflicht gegen den Arbeitgeber geltend macht. Entsprechendes gilt für den Anspruch der Einzugsstelle gegen den Arbeitgeber auf Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung.